

Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Barkhagen für die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Plauerhagen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ziel der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes

Für das Gebiet der Gemeinde Barkhagen besteht ein Teilflächennutzungsplan, der sich auf das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Plauerhagen beschränkt.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Quetziner Straße“ in Plauerhagen wird die geplante großflächige Wohnbauflächenentwicklung aufgrund der fehlenden Nachfrage zurückgenommen. Die geänderte Bauflächenentwicklung soll sich nunmehr auf eine straßenbegleitende Bebauung, wie auf der anderen Straßenseite der Quetziner Straße bereits vorhanden, reduzieren. Aufgrund der im wirksamen Teilflächennutzungsplan dargestellten Bauflächen wird auch die straßenbegleitende Baufläche auf der nördlichen Seite der Quetziner Straße als gemischte Baufläche dargestellt. Damit weicht die Nutzungsfestsetzung in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Quetziner Straße“ von den bisherigen Darstellungen im wirksamen Teilflächennutzungsplan ab.

Da die geplante Flächennutzung für diesen Bereich als gemischte Baufläche nicht der im wirksamen Teilflächennutzungsplan dargestellten Nutzung als Wohnbaufläche entspricht, muss gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Teilflächennutzungsplan geändert werden.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP 2011) ist östlich der Ortslage Plauerhagen in der Gemeinde Barkhagen das Windeignungsgebiet Nr. 25 mit der Bezeichnung „Plauerhagen“ ausgewiesen. Für die Gemeinde besteht nunmehr gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung: „Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“.

Der Teilflächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Quetziner Straße“ geändert.

Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Barkhagen hat auf ihrer Sitzung vom **19.04.2016** beschlossen, den Teilflächennutzungsplan Plauerhagen zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **22.06.2016** im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Plauer Zeitung“ ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, mit Schreiben vom **29.06./30.06.2016** auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange teilten im Rahmen von Stellungnahmen mit, dass keine Planungen beabsichtigt oder eingeleitet sind und auch keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen seien. Es wurden vielfach Hinweise zum weiteren Planverlauf gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen vom **01.07.2016** bis zum **01.08.2016**. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Die vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden auf der Gemeindevertretersitzung am **13.12.2016** gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Die Abwägungsergebnisse sind den Einwendern mit Schreiben vom **25.01.2017** mitgeteilt worden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wurde durch die Gemeindevertreter am **13.12.2016** gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am **25.01.2017** im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Plauer Zeitung“ Nr. 1. Der Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen und den Prognosen zur Schallimmission und zum Schattenwurf haben in der Zeit vom **01.02.2017** bis zum **03.03.2017** öffentlich ausgelegt. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **25.01.2017** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden auf der Gemeindevertretersitzung am **04.10.2018** gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft.

Die Abwägungsergebnisse sind den Einwendern mit Schreiben vom **26.10.2018** mitgeteilt worden. Der Feststellungsbeschluss über die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Plauerhagen wurde auf der Gemeindevertretersitzung am **04.10.2018** gefasst.

Beurteilung der Umweltbelange

Für die Berücksichtigung der Umweltbelange hat die Gemeinde Barkhagen eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht enthalten sind.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wurden folgende Methoden und technische Verfahren / Quellen verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ (Schriftenreihe des LAUN 1998 / Heft 1),
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),
- www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Schallimmissionsprognose Revision 0, eno energy GmbH Rerik Stand 30.11.2015
- Schattenwurfprognose Revision 0, eno energy GmbH Rerik Stand 27.11.2015
- LBP zur Ergänzung des Windparks Plauerhagen um sechs WEA ENO: 114 von Stadt Land Fluss aus Rabenhorst, Stand 03.12.2013
- Fachbeitrag Artenschutz - Geplante Errichtung von 6WEA im Windeignungsgebiet Plauerhagen LK Parchim-Ludwigslust Stadt Land Fluss Partnerschaft Hellweg & Höpfner, Dorfstr.6, 18211 Rabenhorst Stand 12.12.2012
- Fachbeitrag Artenschutz Ergänzung des WP Plauerhagen um 2WEA (7/8) Stadt Land Fluss Partnerschaft Hellweg & Höpfner, Dorfstr.6, 18211 Rabenhorst Stand 25.3.2014
- Fachbeitrag Artenschutz Ergänzung des WP Plauerhagen um 4WEA (9bis 12) Stadt Land Fluss Partnerschaft Hellweg & Höpfner, Dorfstr.6, 18211 Rabenhorst Stand 7.8.2014
- BERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland. Dissertation. Ruhr-Universität Bochum.
- MÜLLER, A. u. H. ILLNER (2001): Beeinflussen Windenergieanlagen die Verteilung rufender Wachtelkönige und Wachteln? Vortrag auf der Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“ am 29./30.11.2001 in Berlin.
- SCHREIBER, M (2002, Einfluss von Windenergieanlagen auf Rastvögel und Konsequenzen für EU-Vogelschutzgebiete. Tagungsband zur Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“, 29-30.11.01, Berlin.
- REICHENBACH, M. (2002): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel – Ausmaß und planerische Bewältigung. Diss. TU Berlin.
- MUGV (2012): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK). Stand 15.01.2012.
- LUNG M-V (1999): Belästigungen durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 44, S. 151-153.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching
- Von den Auswirkungen des Eignungsgebietes sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Mensch, Landschaftsbild und Vermeidung von Emissionen, sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen. Hierbei sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sowie Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume als erheblich einzustufen.

Es erfolgte hierbei eine nachrichtliche Übernahme, da für den geplanten Ausbau des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 25 bereits Gutachten vorliegen und Ausgleichsmaßnahmen

(Pflanzungen im Gemeindegebiet sowie Umbau/Abbruchmaßnahmen im Munitionslager bei Bossow) ausgewiesen wurden.

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft, mit dem Ergebnis, dass der gewählte Plan mit der Änderung am besten geeignet ist, die verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden Hinweise für Maßnahmen und Anforderungen an die Durchführung dargelegt.

Abwägungsvorgang

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig um ihre Stellungnahmen zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung wurde deutlich, dass für den Änderungsbereich keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet werden sollen.

Zum Vorentwurf und zum Entwurf sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwände vorgetragen worden.

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen in die Planung aufgenommen und die Entwürfe angepasst. Dies betraf die Berücksichtigung des Leitungsbestandes der verschiedenen Versorgungsbetriebe. Der Verlauf des Vorfluters und der beidseitig erforderliche bauliche Abstand von 5,00 m wurden in die Planzeichnung übernommen. Das für die Genehmigung der Windenergieanlagen zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg teilte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB mit, dass die Genehmigungen für 19 Windenergieanlagen (WEA) vorliegen und sich 4 WEA im Genehmigungsverfahren befinden. Die Nachbargemeinde Poserin hat auf den Mindestabstand von 1000m zwischen WEA und Bebauung verwiesen.

Unter Berücksichtigung des Entscheides des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 156. November 2016 – 3 L 144/11 ist das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen erfolgte eine Teilfortschreibung des RREP WM für das Thema Energie. Das in der 1. Änderung des TFP dargestellte SO „Windenergieanlagen“ ist deckungsgleich mit den Grenzen des Altgebietes Nr. 25 Plauerhagen. Da der überwiegende Teil des Altgebietes weder von Ausschluss- noch Restriktionskriterien überlagert wird, ist auch im Entwurf der Teilfortschreibung des RREP weiterhin ein WEG vorgesehen. Für dieses WEG stehen somit keine in Aufstellung befindlichen Ziele entgegen. Die Teilfläche im westlichen Bereich des Altgebietes wird jedoch von den weichen Ausschlusskriterien „mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Wohnbauflächen nach BauNVO“ überlagert, so dass diese Fläche der Windenergienutzung aus regionalplanerischer Sicht nicht zugänglich ist. Durch die Verbandsversammlung wurde am 15.07.2017 jedoch beschlossen, den Programmsatz (10) „planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“ für namentlich aufgeführte Altgebiete einzuräumen, um diese weiterhin als Windenergieflächen nutzen zu können. Gemäß Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 07.05.2018 wurde daher empfohlen, für das gesamte Altgebiet 25 Plauerhagen und somit für das in der 1. Änderung des TFP dargestellte sonstige Sondergebiet „Windenergieanlagen“ anzuwenden. Die Gemeinde Barkhagen wendet diese Ausnahmeregelung an. Damit stehen dem Vorhaben keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

Zur Betrachtung der Auswirkungen der nordöstlich gelegenen bestehenden und geplanten Windkraftanlagen auf die geplante verbleibende Bebauung entlang der Quetziner Straße wurden eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose erarbeitet. Unter Berücksichtigung des 1.000 m Abstandes zwischen Wohnbebauung und zukünftigen Eignungsraum Windenergie wurde daher die Nutzung in dem Plangebiet nach § 1 Abs. 5 und 8 BauNVO gegliedert. Für den östlichen Bereich an der Quetziner Straße erfolgte dahingehend die Einschränkung, dass hier keine Wohngebäude zulässig sind. Zusammen mit den bestehenden Wohngebäuden und den westlich davon möglichen Wohngebäuden bleibt die allgemeine Zweckbestimmung des Mischgebietes gewahrt.

Für die bestehenden Wohngebäude ergibt sich keine immissionsschutzrechtliche Schlechterstellung. Die Wohngebäude waren vor Rechtskraft des B-Planes Nr. 1 Wohnungsbau Quetziner Straße vorhanden. In dem Genehmigungsbescheid für die Windenergieanlagen im Gebiet Plauerhagen II war der Zwischenwert „nachts“ auf 44 dB festgesetzt. Die Anhebung des Immissionswertes auf jetzt 45 dB(A) stellt keine wesentliche Änderung gegenüber der bereits bestehenden Situation dar.

Überwachung

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren. Hinsichtlich der Auswirkungen der Windenergieanlagen durch Emissionen bestehen Überwachungspflichten der Behörden und Betreiber. Auf die besonderen Prüf- und Nachweispflichten durch die Betreiber von Windenergieanlagen wurde verwiesen.

Barkhagen, 05.11.18
Ort, Datum



Bürgermeister

